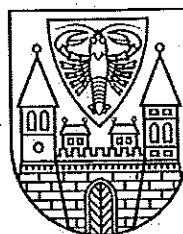


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-003/13

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 30.01.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

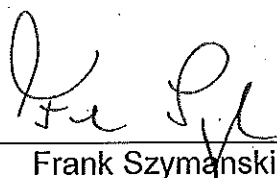
Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.01.13	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	23.01.13
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.01.13
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus beschließen.


Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der Ja-Stimmen:
Anzahl der Nein-Stimmen:
Anzahl der Stimmenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße haben für ihr Territorium die ausländerbehördlichen Aufgaben und die Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu bearbeiten.

Gegenwärtig werden die Aufgaben für die jeweilige kommunale Körperschaft in Cottbus und in Forst wahrgenommen.

Künftig wollen die beiden Körperschaften die für diese Aufgaben zuständigen Bereiche vereinigen. Auf dieser Basis wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage) erarbeitet und liegt Ihnen in geänderter Fassung vor.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wurde durch die StVV am 28.11.2012, Beschlussnummer: II-008-43/12, und dem Kreistag am 5.12.2012 beschlossen und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit der Bitte, diese auf ihre Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen, gesandt.

Die durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 16.01.2013 gegebenen Hinweise wurden in die Vereinbarung in Absprache mit den beiden Verwaltungen eingearbeitet. Sie betreffen die Präambel sowie die §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und sind im beigefügten Arbeitspapier entsprechend gekennzeichnet.

Gemäß der E-Mail vom 17.01.2013 des Ministeriums des Innern bestehen nunmehr keine genehmigungsrechtlichen Bedenken gegen den Vereinbarungsentwurf. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nun durch den Kreistag des Landkreises Spree-Neiße am 23.01.2013 und durch die StVV am 30.01.2013 beschlossen werden und danach zur Genehmigung und Veröffentlichung im Landesamtsblatt dem Innenministerium übergeben werden.

Einer Umsetzung zum 01.04. 2013 steht somit nichts mehr im Weg.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neumarkt 5
03046 Cottbus

und dem

Landkreis Spree-Neiße,
vertreten durch den Landrat,
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

über

die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus.

Präambel

Aufgrund des § 23 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I (08, Nr. 12, S. 202, 206) schließen die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Cottbus übernimmt vom Landkreis Spree-Neiße folgende Aufgaben in ihre Zuständigkeit:

1. die Aufgaben der Ausländerbehörde, für die nach der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 16. September 1996 (GVBl. II S. 748), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig sind,

2. die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, für die nach der Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitssachen vom 12. März 1992 (GVBl. II S. 82), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2004 (GVBl. II S. 890) geändert worden ist, die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

- (2) Änderungen oder eine Ersetzung von in Absatz 1 bestimmten Vorschriften oder von Aufgaben begründendem Bundesrecht lassen die Aufgabenübernahme nach Absatz 1 unberührt, auch soweit sie den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehenden Aufgabenumfangs erweitern.
- (3) Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

§ 2

Sitz und Bezeichnung

Sitz der von der Stadt Cottbus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der eigenen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einzurichtenden Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde ist die kreisfreie Stadt Cottbus. Beim Landkreis Spree-Neiße wird eine Zweigstelle eingerichtet.

§ 3

Personal

- (1) Von der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße werden jeweils 7 Mitarbeiter für die gemeinsame Aufgabenerfüllung eingebracht (Cottbus: 6,84 VZE; Landkreis Spree-Neiße: 7,0 VZE).
- (2) Die Mitarbeiter des Landkreises werden gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übergeleitet. Zwischen beiden Gebietskörperschaften wird ein entsprechender Personalüberleitungsvertrag geschlossen.
- (3) Bei einem Rückfall der nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße ist dieser verpflichtet, die von der Stadt Cottbus im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen 7 Mitarbeiter bzw. auf diese Stellen neu eingestelltes Personal ab dem ersten Tag nach der Beendigung dieser Vereinbarung (wieder) zu übernehmen.

§ 4 **Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Landkreis Spree-Neiße übernommenen Aufgaben stehen, werden der Stadt Cottbus durch den Landkreis kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf die Personal- sowie Sachkosten.
- (2) Ausgangsbasis für die Ermittlung der Kostenerstattung durch den Landkreis für das Haushaltsjahr 2013 ist dessen Haushaltsplanung für die Ausländerbehörde in diesem Zeitraum. Die Kostenerstattung beträgt monatlich 36.200 €. Mit einzubeziehen sind insbesondere erwartete Steigerungen der tariflichen Entgelte für die Beschäftigten einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten, zusätzliche Raum- bzw. EDV-Kosten in der Stadt Cottbus und Raumkosten für die ab dem 01.04.2013 genutzten Büroräume für die Zweigstelle beim Landkreis.
- (3) Die anteilmäßige Erstattung der Kosten erfolgt quartalsweise per 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. durch den Landkreis an die Stadt.
- (4) Nach dem Ende des Kalenderjahres ist bis zum 28.02. des Folgejahres eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten für die übertragenen Aufgaben durch die Stadt an den Landkreis zu übergeben.
- (5) Ein eventuell erforderlicher Ausgleich für zu viel oder zu wenig erstattete Kosten für das abgelaufene Jahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu verrechnen.
- (6) Es wird vereinbart, dass durch die Stadt Cottbus alle 2 Jahre auf der Grundlage der Endabrechnungen der beiden Vorjahre, der Einbeziehung erwarteter Steigerungen der tariflichen Entgelte sowie weiterer aufwandsteigernder oder -reduzierender Einflüsse ein angemessener, zukünftig geltender monatlicher Erstattungsbetrag definiert wird.

§ 5 **Beirat**

- (1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Informationen, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der / die Leiter(in) des Fachbereiches.
Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder im Streitfall bei Bedarf auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme.

Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus als der für die Aufgabenerfüllung zuständige.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch am 1. April 2013 wirksam.

§ 8

Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung in Übrigen wirksam. Die Partner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen schnellstmöglich durch eine rechtskonforme zu ersetzen.

Forst,

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
1. Beigeordneter

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neumarkt 5
03046 Cottbus

und dem

Landkreis Spree-Neiße,
vertreten durch den Landrat,
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

über

die Übernahme ~~ausländerbehördlicher Aufgaben (§ 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG)~~
~~sowie Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),~~ der dem Landkreis Spree-
Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegen-
heiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus.

~~Rechtliche Grundlage ist der § 23 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai
1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008
(GVBl. I (08, Nr. 12, S. 202, 206))~~

Präambel

*Aufgrund des § 23 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai
1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008
(GVBl. I (08, Nr. 12, S. 202, 206) schließen die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:*

§1 Gegenstand der Vereinbarung

~~(1) Der Landkreis Spree-Neiße überträgt seine Aufgaben als Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung per 01.04.2013 auf die kreisfreie Stadt Cottbus. Im Weiteren werden ebenso die Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz der Stadt Cottbus übertragen.~~

Dazu gehören folgende Aufgaben:

~~1. Ausländerangelegenheiten~~

~~1.1. Bearbeitung von Aufenthaltstiteln~~

~~1.1.1. Erteilung / Versagung oder Verlängerung /
Nichtverlängerung von Aufenthaltserlaubnisse und
Niederlassungserlaubnisse mit
Verwaltungsentscheidung~~ ~~AufenthG §§ 7 ff~~

~~1.1.2. Beteiligung und Durchführung von
Sicherheitsbefragungen~~

~~1.1.3. Erteilung / Versagung oder Verlängerung /
Nichtverlängerung von Arbeitserlaubnissen~~

~~1.1.4. Erarbeitung von Verfügungen zur
Ausreiseaufforderung / Abschiebungsandrohung mit
Fahndungsausschreibung~~

~~1.1.5. Bearbeitung von Auflagen und Beschränkungen im
Aufenthaltstiteln~~

~~1.1.6. Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweisersatzes~~

~~1.1.7. Ausstellung oder Verlängerung von Reisedokumenten
(einschl. Erarbeitung Ablehnungsbescheide)~~

~~1.1.8. Bearbeitung von Anträgen zur Visa-Verlängerung bei
Besuchseinreisen (einschl. Erarbeitung
Ablehnungsbescheide)~~

~~1.1.9. Erteilung von Zulassungen bzw. Verpflichtung zum
Integrationskurs außerhalb der Erteilung~~

~~1.1.10. Verlängerung von Aufenthaltstiteln (einschl.
Erarbeitung Ablehnungsbescheide)~~ ~~AufenthG §§ 43 ff~~

~~1.1.11. Bearbeitung von Befristungsanträgen / Einreiseanträgen
bei vorliegendem Einreiseverbot~~

~~1.2. Bearbeitung von Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
(Ausweisung, Abschiebung und Rückschiebung von
Ausländern)~~

1.2.1.	Ausweisungen von Ausländern	AufenthG §§ 50 bis 56
1.2.2.	Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit / Feststellung des Nichtbestehens des Rechtes auf Freizügigkeit	
1.2.3.	Durchsetzung der Ausreisepflicht	AufenthG §§ 57 bis 61
1.2.4.	Bearbeitung von Verdachtsfällen auf Vorliegen von Schein- und Zweckehe incl. örtliche Ermittlungen	
1.2.5.	Anfechtung von Vaterschaften	
1.2.6.	Prüfung und Bearbeitung von Zurückschiebungen	
1.2.7.	Bearbeitung von Widersprüchen zu Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und ablehnenden Bescheiden wegen Schein- oder Zweckehe	
1.3.	Ausländerbehördliche Maßnahmen bei Asylbewerbern	AufenthG § 10
1.3.1.	Erfassung, Anhörung und Entscheidung über Weiterleitung oder Zurückschiebung	
1.3.2.	Bearbeitung der Angelegenheiten von zugewiesenen Asylantragstellern	
1.3.3.	Vorbereitung von Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von bestands- und rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern unter Beteiligung anderer Behörden	
1.3.4.	Prüfung und Entscheidung zu Abschiebungen von bestands- und rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern	
1.3.5.	Zurückschiebung und Mitwirkung am Vollzug	
1.4.	Bearbeitung Aufenthaltsrecht von EU-Bürgern	FreizügG/EU §§ 1 bis 15
1.4.1.	Bearbeitung von Anträgen und Ausstellung von Freizügigkeitsbescheinigungen (EU) und Aufenthaltserlaubnisse EU (Drittstaatler und Schweiz)	
1.5.	Bearbeitung von Auskunftersuchen anderer Behörden	AufenthG §§ 87, 88
1.6.	Bearbeitung von Verpflichtungserklärungen	AufenthG § 68
1.7.	Bearbeitung von ausländerrechtlichen Verwarnungen	
1.8.	Abgleich der melderechtlichen und ausländerrechtlichen Daten (einschließl. Aktualisierung der Ausländerakten sowie der Daten des Auslandszentralregisters)	
2.	Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	

~~2.1. Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit StAG § 3 ff~~

~~2.2. Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen~~

~~2.3. Ausstellung von Ausweisen über die Rechtsstellung als
Deutscher nach Art. 116 GG~~

~~2.4. Verzicht auf und Entlassung aus der
Staatsangehörigkeit sowie Genehmigung zur
Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit~~

~~3. Einbürgerungen~~

~~3.1. Durchführung von Einbürgerungsverfahren StAG §§ 8, 9, 10
HAusG § 22
StaatenlMindÜbkAG, Art. 2~~

(1) Die Stadt Cottbus übernimmt vom Landkreis Spree-Neiße folgende Aufgaben in Ihre Zuständigkeit:

1. die Aufgaben der Ausländerbehörde, für die nach der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 16. September 1996 (GVBl. II S. 748), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig sind,

2. die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, für die nach der Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitssachen vom 12. März 1992 (GVBl. II S. 82), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2004 (GVBl. II S. 890) geändert worden ist, die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

(2) Änderungen oder eine Ersetzung von in Absatz 1 bestimmten Vorschriften oder von Aufgaben begründendem Bundesrecht lassen die Aufgabenübernahme nach Absatz 1 unberührt, auch soweit sie den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehenden Aufgabenumfangs erweitern.

(3) Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

~~(4) Voraussetzung für eine wirksame Aufgabenübertragung im vorgenannten Sinne ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).
Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, die erforderliche Genehmigung für diese Vereinbarung einzuholen.~~

§ 2 Sitz und Bezeichnung

- (1) Sitz der von der Stadt Cottbus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der eigenen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einzurichtenden Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde ist die kreisfreie Stadt Cottbus.
- ~~(2) Die Einrichtung erhält die Bezeichnung „gemeinsame Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Cottbus“.~~
- ~~(3) Die Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus wird Sitz der Hauptstelle dieser gemeinsamen Behörde.~~
Beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) wird eine Zweigstelle eingerichtet.

§ 3 Personal

~~Alle Mitarbeiter, die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben eingesetzt werden, sind Beschäftigte der Stadt Cottbus.~~

- (1) Von der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße werden jeweils 7 Mitarbeiter für die gemeinsame Aufgabenerfüllung eingebracht (Cottbus: 6,84 VZE; Landkreis Spree-Neiße: 7,0 VZE).
- (2) Die Mitarbeiter des Landkreises werden gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übergeleitet. Zwischen beiden Gebietskörperschaften wird ein entsprechender Personalüberleitungsvertrag geschlossen.
- (3) Bei einem Rückfall der nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße ist dieser verpflichtet, die von der Stadt Cottbus im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen 7 Mitarbeiter bzw. auf diese Stellen neu eingestelltes Personal ab dem ersten Tag nach der Beendigung dieser Vereinbarung (wieder) zu übernehmen.

§ 4 ~~Aufwands~~ Kostenerstattung

- (1) ~~Der~~ Die finanzielle Aufwand Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Landkreis Spree-Neiße übernommenen Aufgaben ~~steht~~ stehen, ~~wird~~ werden der Stadt Cottbus durch den Landkreis ~~aufwands~~ kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf ~~den~~ die Personal- sowie Sachaufwandkosten. ~~In die Abrechnung sind die Aufwandsersstattungen des Landes Brandenburg einzubeziehen.~~

- (2) Ausgangsbasis für die Ermittlung der ~~Aufwands~~ Kostenerstattung durch den Landkreis für das Haushaltsjahr 2013 ist dessen Haushaltsplanung für die Ausländerbehörde in diesem Zeitraum.
~~Sie~~ Die Kostenerstattung beträgt monatlich 36.200 €. Mit einzubeziehen sind insbesondere erwartete Steigerungen der tariflichen Entgelte für die Beschäftigten einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten, zusätzliche Raum- bzw. EDV-~~Aufwand~~ Kosten in der Stadt Cottbus und Raum~~aufwand~~kosten für die ab dem 01.04.2013 genutzten Büroräume für die Zweigstelle beim Landkreis.
- (3) Die anteilmäßige Erstattung ~~des Aufwands~~ der Kosten erfolgt quartalsweise per 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. durch den Landkreis an die Stadt.
- (4) Nach dem ~~Jahresabschluss~~ Ende des Kalenderjahres ist bis zum 28.02. des Folgejahres eine Endabrechnung ~~des~~ der tatsächlich angefallenen ~~Aufwands~~ Kosten für die übertragenen Aufgaben durch die Stadt an den Landkreis zu übergeben.
- (5) Ein eventuell erforderlicher Ausgleich für zu viel oder zu wenig erstattete ~~Aufwand~~ Kosten für das abgelaufene Jahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu verrechnen.
- (6) Es wird vereinbart, dass durch die Stadt Cottbus alle 2 Jahre auf der Grundlage der Endabrechnungen der beiden Vorjahre, der Einbeziehung erwarteter Steigerungen der tariflichen Entgelte sowie weiterer aufwandsteigernder oder -reduzierender Einflüsse ein angemessener, zukünftig geltender monatlicher Erstattungsbetrag definiert wird.

§ 5 Beirat

- (1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Informationen, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der / die Leiter(in) des Fachbereiches.
Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder im Streitfall bei Bedarf auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme.
Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus als der für die Aufgabenerfüllung zuständige.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungs-
verfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land
Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und wird am
Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch am 1.
April 2013 wirksam.

~~Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.~~

§ 8

Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung durch die
Kommunalaufsicht.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die
Vereinbarung in Übrigen wirksam.

Die Partner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im
gegenseitigen Einvernehmen schnellstmöglich durch eine rechtskonforme zu ersetzen.

Forst,

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
1. Beigeordneter

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister